Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5965

06. 11. 96

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989

A. Problem

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) ist für Neuanträge bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Das FELEG liefe damit drei Jahre früher aus als die bis 1999 laufende EU-Agrarreform, obwohl es der sozialen Flankierung dieser Reform dienen soll.

B. Lösung

Das FELEG wird für Neuanträge um drei Jahre bis Ende 1999 verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Gegenüber den bisher veranschlagten Kosten für Leistungen nach dem FELEG ergeben sich für 1997 Mehraufwendungen in Höhe von etwa 50 Mio. DM. Dem stehen Einsparungen in geringerer Höhe bei den Ausgaben für Erwerbsunfähigkeitsrenten in der Alterssicherung der Landwirte sowie bei der Bundesanstalt für Arbeit für Leistungen an arbeitslose landwirtschaftliche Arbeitnehmer gegenüber.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1814), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 1997" durch die Angabe „1. Januar 2000" ersetzt.

2. In § 20 wird die Angabe „1. Januar 1997" durch die Angabe „1. Januar 2000" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. November 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) ist seit 1989 eine wichtige strukturpolitische Maßnahme im Bereich der Landwirtschaft. Seit 1992 hat es erhebliche zusätzliche Bedeutung erhalten als flankierende Maßnahme zur EU-Agrarreform. Mit dieser Reform sollen die erheblichen Überschüsse auf den Agrarmärkten und die dadurch verursachten erheblichen Kosten für den EU-Haushalt zurückgeführt werden, indem die Preisstützung für Agrarprodukte auf Weltmarktniveau abgesenkt wird. Die damit verbundenen Einkommensverluste sind teilweise durch Ausgleichszahlungen kompensiert worden.

Maßnahmen zur Behebung der strukturellen Nachteile der deutschen Landwirtschaft im gemeinsamen Agrarmarkt erfordern zwingend eine soziale Abfederung für die Inhaber kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe und auch für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Diese Gruppe mit niedrigen bis sehr niedrigen Einkommen ist als erste vom Strukturwandel betroffen. Die Abfederung wird durch das FELEG erreicht, indem

- Landwirte, die ihren Hof abgeben, ab 55 Jahren eine Produktionsaufgaberente (PAR) erhalten können, deren Grundbetrag sich an den bis dahin aufgebauten Anwartschaften in der landwirtschaftlichen Alterssicherung orientiert; es wird ein Zuschlag gezahlt, wenn die Flächen stillgelegt werden;

- landwirtschaftliche Arbeitnehmer über 55 Jahre, deren Arbeitsplatz aufgrund Stillegung oder Abgabe des Unternehmens oder aufgrund von EU-Marktordnungsmaßnahmen verloren geht, ein sog. Ausgleichsgeld bekommen.

Das Gesetz gilt erst seit dem 1. Januar 1995 auch in den neuen Bundesländern. Vorher ist es fast ausschließlich von Landwirten in Anspruch genommen worden (am 31. März 1996 gab es 16 000 Bezieher von PAR). Seitdem beziehen erstmals – aufgrund der anderen Agrarstrukturen im Osten Deutschlands – auch landwirtschaftliche Arbeitnehmer in nennenswertem Umfang Leistungen nach diesem Gesetz (am 31. März 1996 bezogen rd. 6 000 ehemalige Landarbeiter ein Ausgleichsgeld, davon mehr als 5 800 in den neuen Ländern).

Die Marktordnungsmaßnahmen der EU-Agrarreform von 1992, deren sozialer Flankierung das FELEG dient, laufen in der derzeitigen Form bis 1999. Das FELEG sollte daher nicht vorzeitig eingestellt werden, sondern um drei Jahre (bis Ende 1999) verlängert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 9 regelt die Voraussetzungen, nach der landwirtschaftliche Arbeitnehmer ein Ausgleichsgeld beziehen können. Die Änderung in § 9 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, daß das maßgebende Lebensjahr vor dem 1. Januar 2000 vollendet sein muß, ab dem Leistungen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer bzw. mithelfende Familienangehörige nach dem FELEG frühestens gewährt werden können (Vollendung des 55. Lebensjahres, bei Berufsunfähigen Vollendung des 53. Lebensjahres).

Zu Nummer 2

§ 20 befristet das Gesetz für Neuanträge. Durch die Änderung ist das Gesetz ab dem Jahr 2000 nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch bereits vorher vorgelegen haben.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

C. Finanzieller Teil

Die Kosten des Gesetzes trägt der Bund. Im Agrarhaushalt 1996 (Einzelplan 10 des Bundeshaushalts) sind dafür 341 Mio. DM vorgesehen, für 1997 bisher 382 Mio. DM. Die Mehrkosten ab 1997 dürften gegenüber den bisherigen Ansätzen etwa 50 Mio. DM im Jahr betragen. Dieser Betrag wird sich in den Folgejahren aufgrund des Auslaufens der Regelung allmählich verringern.

Den Mehraufwendungen stehen jedoch auch Einsparungen gegenüber. Da die Erfahrung zeigt, daß viele Bezieher von PAR gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Erwerbsunfähigkeitsrente aus der Alterssicherung der Landwirte erfüllen, ergeben sich aus der Verlängerung des FELEG Einsparungen bei den Ausgaben für Erwerbsunfähigkeitsrenten in der Alterssicherung der Landwirte, die damit die Aufwendungen für die Defizithaftung des Bundes in diesem Bereich verringern. Ferner ergeben sich Einsparungen bei der Bundesanstalt für Arbeit, weil deren Leistungen an arbeitslose landwirtschaftliche Arbeitnehmer gegenüber dem Ausgleichsgeld nachrangig sind.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333